

Stadt Hamm

Beschlussvorlage der Verwaltung

			Stadtamt	Vorlage-Nr.
			40, 50, 51	0895/22
Beschlussvorschriften § 41 Abs. 1 GO NRW			Datum 07.09.2022	
Beschlussorgan Rat	Sitzungstermin 27.09.2022 16:00	Ergebnis	Genehmigungsvermerk I, gez. OB Herter	
Beratungsfolge Hauptausschuss Ausschuss für Schule und Ausbildung Ausschuss für Familie, Kinder- und Jugendhilfe	Sitzungstermin 26.09.2022 16:00 15.09.2022 16:00 13.09.2022 16:00	Ergebnis	Federführender Dezernent IV, gez. StRin Dr. Obszerninks	
Bezeichnung der Vorlage (kurze Inhaltsangabe) Einführung eines kommunalen Unterstützungssystem (KUS) an den städtischen Schulen			Beteiligte Dezernenten II, gez. EB u. StK Kreuz	

Beschlussvorschlag

1. Der grundsätzlichen Einführung eines Kommunalen Unterstützungssystems an Schulen (Säule I und II) wird zugestimmt. Die Umsetzung erfolgt, wie in der Sachdarstellung vorgestellt, zunächst im Rahmen einer Pilotphase. Sukzessive sollen weitere Schulen dazukommen.
2. Die Anpassung der Finanzierung für die OGS und die übrigen schulischen Betreuungsangebote (Säule I) sowie die Einführung der Finanzierung der Säule II erfolgt entsprechend der Begründung.
3. Die Umsetzung der Punkte 1 und 2 erfolgt unter dem Vorbehalt der gesicherten Finanzierung.

Finanzielle Auswirkungen

Auszahlungen / Aufwendungen in €: Mehrbedarf i.H.v.

- rd. 275.000 € in 2023
- rd. 823.400 € in 2024
- rd. 1.232.100 € in 2025
- rd. 1.537.140 € in 2026
- rd. 1.656.300 € in 2027
- rd. 1.723.740 € in 2028

Städtischer Eigenanteil in €: entspricht den Aufwendungen

Finanzstelle des StA/ZD (mit Bezeichnung) StÄ 40,50,51 - jeweils Zeile 13 "Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen"

Mittel stehen zur Verfügung.

Erläuterungen: Die Mehraufwendungen/-auszahlungen werden im Haushaltsjahr 2023 im Budget des Dezernates IV unterjährig ausgeglichen. Für das Haushaltsjahr 2024 ff. sind die Mittel in den Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

Beteiligung des RPA: Ja

Das RPA hat keine Bedenken.

1. Zusammenfassung

Die Stadt Hamm möchte die familienfreundlichste Stadt Deutschlands werden, indem die kommunale Politik für Familien sichtbarer, spürbarer und gestaltbarer wird. Einer der Kernprozesse auf diesem Weg ist die Einführung des Kommunalen Unterstützungssystems (KUS) für Schulen. Das Kommunale Unterstützungssystem (KUS) soll eingeführt werden, um die Schulen verlässlich, nachhaltig und systematisch in ihrer Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterstützen. Das KUS gliedert sich dabei in die Säule I (alle schulischen Betreuungsangebote, die städtische Ferienbetreuung und die Familiengrundschulzentren) sowie in die Säule II (KUS im engeren Sinn als ein pädagogisches und präventives Unterstützungsangebot).

Aufgrund der Tatsache, dass bei der Umsetzung des KUS maximal zwei Träger je Schule tätig sein werden, wird der Koordinierungs- und Kooperationsaufwand in den Schulen reduziert und es werden neue Synergien erschlossen. Den Trägern wird eine langfristige Perspektive für ihr Personalmanagement incl. einer gesicherten Finanzierung gegeben.

Die Finanzierung der Betreuungsangebote in Säule I wird dauerhaft angehoben.

Die Finanzierung der Säule II erfolgt nach objektiven Kriterien, die über den Sozialindex die unterschiedlichen Bedarfe der Schulen in ihrem sozioökonomischen Umfeld und der jeweiligen Schulform berücksichtigen.

Die Umsetzung des KUS startet zum Schuljahr 2023/2024 mit 7 Pilotschulen (6 Grund- und eine Förderschule).

2. Ausgangssituation

Die Stadt Hamm hat 52 Schulen aller Schulformen in städt. Trägerschaft, die in den insgesamt 9 Sozialräumen auf unterschiedliche Voraussetzungen und Herausforderungen treffen. Dieses führt dazu, dass die Bedarfslagen der Schulen/Schulformen für eine Unterstützung unterschiedlich sind. Die Bandbreite der derzeitigen Unterstützungen reicht hier von unterschiedlich nachgefragten Betreuungsangeboten, über verschiedene präventive und intervenierende Maßnahmen, bis hin zu individuellen Hilfeleistungen. Die Leistungen werden häufig „nebeneinander“ angeboten und nicht als übergreifendes, interdisziplinäres Angebot konzipiert. Eine derartige Konzeption wird u.a. auch dadurch erschwert, dass neben den Landesbediensteten an den Schulen häufig viele Personen unterschiedlicher Anstellungsträger tätig sind. Das „System Schule“ wird dadurch zusätzlich belastet und es entsteht ein erheblicher Koordinierungsaufwand, der von den Schulleitungen zu leisten ist. Hier setzt nun die Idee des Kommunalen Unterstützungssystems, kurz „KUS“, an.

3. Die KUS-Idee

Durch sich verändernde Lebenslagen und ausdifferenzierende Lebenswelten von Familien wird der Auftrag nach gelingenden Bildungs- und Erziehungspartnerschaften, wie sie § 2 SchulG vorsieht, immer wichtiger. Das nachhaltige Erlernen von Basiskompetenzen, auf dessen Grundlage formelle Bildung gedeiht, ist durch das bestehende System jedoch immer schwieriger umzusetzen. Einerseits, weil Leistungen teilweise intervenierend, also aufgrund eines bereits eingetretenen Defizites eingesetzt werden, andererseits weil sie bislang zu wenig die objektiven Kriterien von Bildungsungleichheiten berücksichtigen.

Ein vorbeugendes System, das Bildungsvoraussetzungen systematisch stärkt und die Bildungsungleichheiten ausgleicht, kann dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler ihr Recht auf

Bildung, Erziehung und Förderung gem. §1 SchulG wahrnehmen können. Hier will die Stadt Hamm auf dem Weg zur familienfreundlichsten Stadt Deutschlands mit dem Kommunalen Unterstützungssystem (KUS) für Schulen als einem von vier Kernprozessen ansetzen und eine präventive und systematische Unterstützung für Schulen anbieten, die nachhaltig, verlässlich und bedarfsgerecht allen Schulen angeboten wird.

Das KUS soll die Schulen und die Familien unterstützen, alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von der sozialen Herkunft und der besuchten Schulform sowie unter Berücksichtigung individueller Unterstützungsbedarfe zielgerichtet und bestmöglich auf die Anforderungen der Zukunft vorzubereiten. Hierzu werden alle an Schule Beteiligten bei ihrer erfolgreichen zukunftsfähigen Bildungs- und Erziehungsarbeit unterstützt. Alle Schülerinnen und Schüler sollen durch KUS (Bildungs-)Angebote gleichberechtigt wahrnehmen können. Neben dem erfolgreichen fachlichen und überfachlichen Lernen der Schülerinnen und Schüler wird ihr Recht auf individuelle Förderung in den Blick genommen, damit sie alle Talente und Potentiale entfalten können.

Das KUS lässt sich in 2 Säulen unterteilen:

Säule I: schulische Betreuungsangebote

- a. Offene Ganztagschule
- b. Übermittagsbetreuung
- c. Randzeitenbetreuung
- d. Ferienbetreuung
- e. Familiengrundschulzentren

Säule II: KUS im engeren Sinn (KUS i.e.S.)

sonstige Unterstützungsmaßnahmen (vormittags und nachmittags)

Langfristig soll das gesamte KUS (Säule I und II) als ein ganzheitliches und interdisziplinäres Angebot die Schülerinnen und Schüler über den gesamten Schultag begleiten und bedarfsgerecht unterstützen. Das KUS versteht sich dabei als Angebot des Schulträgers an seine Schulen. Diese können im Rahmen der Ressourcen in individuellen schulischen Konzepten ihre Schwerpunkte setzen. Die Bedarfsbeschreibung in Säule II orientiert sich am „Referenzrahmen Schulqualität NRW“. Dieses Vorgehen wurde gemeinsam mit den Schulaufsichten vor Ort entwickelt.

Die Aufteilung von KUS in zwei Säulen und die getrennte Vergabe dieser Säulen führt dazu, dass max. zwei Träger im schulischen Kontext als Ansprechpartner vorhanden sind und damit der Kommunikations- und Koordinierungsaufwand auf beiden Seiten reduziert wird. Zudem können durch Bündelung von Personal und Angeboten Synergien genutzt und Personal flexibler eingesetzt werden. Nicht zuletzt kann es so gelingen, attraktive Arbeitsplätze zu schaffen und in Zeiten des Fachkräftemangels Personal zu gewinnen. Eine Einbindung von weiteren Trägern im Rahmen von Bietergemeinschaften ist möglich. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage ist noch unklar, inwiefern die Säule II komplett über ein Vergabeverfahren abgewickelt werden kann oder ob ein Teil der Leistungen im Wege des Zuwendungsrechtes dann an den Träger weitergeleitet werden muss. Eine Rückmeldung des Ministeriums für Schule und Bildung steht noch aus.

Die Schullandschaft in Hamm ist heterogen bezogen auf die Schulen der unterschiedlichen Schulformen als auch in Bezug auf die besonderen Bedarfe der einzelnen Schulen. KUS will in seiner Finanzierung den unterschiedlichen Herausforderungen dadurch Rechnung tragen, dass neben der Größe der Schule das Umfeld und die Zusammensetzung der Schülerschaft die wesentlichen Parameter für die Höhe der Finanzierung sind bzw. Schulen mit besonderen Herausforderungen auch besondere Unterstützung zukommt.

4. KUS-Säule I

4.1 Inhalte

Mit Ratsbeschluss vom 29.07.2003 wurde in der Stadt Hamm die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule (OGS) beginnend mit dem Schuljahr 2003/2004 für zunächst 10 Grundschulen beschlossen. Im ersten Jahr nahmen 325 Kinder in 12 Gruppen das OGS-Angebot wahr. Inzwischen wird die OGS an allen Grundschulen und an allen Förderschulen, mit der Ausnahme der Alfred-Delp-Schule, da diese eine gebundene Ganztagschule ist, angeboten. Im aktuellen Schuljahr 2022/2023 besuchen rund 3.500 Schülerinnen und Schüler (SuS) die OGS.

Neben der OGS bieten zusätzlich 21 Grundschulen auch eine Übermittagsbetreuung (ÜMi) an. Im Rahmen der ÜMi werden rd. 1.100 SuS betreut. Die Betreuung erfolgt von ca. 11.30 Uhr bis ca. 13.30 Uhr und somit rd. zwei Zeitstunden pro Schultag.

Seit einschließlich dem Schuljahr 2021/2022 besteht für die städtischen Grund- und Förderschulen (gem. Ratsbeschluss vom 23.02.2021) die Möglichkeit, auch eine Randzeitenbetreuung einzurichten. Hiervon hat aber bisher nur die Wilhelm-Busch-Schule mit einer Frühbetreuung Gebrauch gemacht.

Die städtische Ferienbetreuung bietet in der 1. Ferienhälfte der Oster-, Sommer- und Herbstferien ein zentrales Angebot in der Stadtmitte und gem. Antrag 0125/21 auch zusätzlich zum zentralen Angebot dezentrale Angebote jeweils in der 2. Hälfte der Ferien an.

Weiterhin bieten insgesamt 5 weiterführende Schule ergänzende Angebote im Nachmittagsbereich an.

Neben den schulischen Betreuungsangeboten sollen einzelne Schulen zukünftig die Möglichkeit erhalten, ein Familien(grund)schulzentrum einzurichten. Die Zusammenarbeit mit den Eltern und die Vernetzung und Kooperation im Sozialraum, wie sie das Land in Familiengrundschulzentren fördert, ist ein wesentlicher Baustein für eine erfolgreiche Bildungsarbeit. Daher wird die Bildung von Familien(grund)schulzentren zukünftig allen Grundschulen ab einschließlich Sozialindex 4 angeboten, zusätzlich auch den Förderschulen, die keinen Sozialindex ausgewiesen haben (Einzelheiten zum Sozialindex s. Ziff. 5.2).

Das Land fördert aktuell nur Grundschulen ab Standorttyp 4 (von 5). Der Standorttyp einer Schule wird für die Betrachtung des „fairen“ Vergleichs bei Lernstandserhebungen berücksichtigt. Im Rahmen des Landesprogramms zu den Familiengrundschulzentren werden aktuell die Gutenberg- und die Ludgerischule gefördert. Hier geht die Stadt Hamm mit dem Ansatz der Förderung von Schulen mit Sozialindex ab 4 (von insgesamt 9) und der Tatsache, dass auch die Förderschulen berücksichtigt werden sollen, deutlich darüber hinaus.

Nähere Erläuterungen zum Sozialindex s. Ziff. 5.2.

4.2 Zukünftige Finanzierung

Die bisherige Finanzierung der schulischen Betreuungsangebote (ohne Familiengrundschulzentren) richtet sich nach den Vorlagen „Finanzierung OGS (Vorlage Nr. 0089/14)“ und „Schulische Betreuungsangebote (Vorlage Nr. 0209/21)“.

Die Festlegung der OGS-Finanzierung stammt aus dem Jahr 2014 und sah eine jährliche Erhöhung der städtischen Mittel um 1% vor. Die allgemeinen Tarifsteigerungen lagen aber immer über diesen 1%. Die Verwaltung geht von einer weiteren angemessenen Erhöhung um ein 1% aus, so dass zukünftig die Sätze jeweils um 2% steigen. Die 2% werden dabei als tragfähiger Kompromiss zwischen den haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen des städtischen Haushalts auf der einen und den Tarifentwicklungen auf der anderen Seite gesehen.

Bei der Finanzierung der „Schulischen Betreuungsangebote (Vorlage Nr. 0209/21)“ wurden jeweils 6% als Vertretungsanteil berücksichtigt. Eine derartige Regelung fehlt aber bisher bei der OGS.

Für die OGS sollen daher die Mittel einmalig für das Schuljahr 2023/2024 um rd. 6% erhöht werden, um eine Finanzierung von Vertretungsbedarfen grds. zu erhalten. Die 2% Steigerung der OGS-Sätze beginnt dann ab dem Schuljahr 2024/2025.

Berechnung der städtischen OGS-Zahlung (Kalkulation f. d. SJ 2022/2023)			
Zahlung	OGS-Schüler	städtische Zahlung pro Schüler	städtische Zahlung Summe
Grundschule (reguläre Förderung)	2790	895,23 €	2.497.691,70 €
Grundschule gem. Unterricht	165	1.108,59 €	182.917,35 €
Grundschule sonderpädagog. Förderbedarf	349	1.108,59 €	386.897,91 €
Grundschule Flüchtlinge	46	1.108,59 €	50.995,14 €
Förderschule (reguläre Förderung)	135	1.445,24 €	195.107,40 €
Förderschule-Flüchtlinge	0	1.445,24 €	- €
	3485		3.313.609,50 €

Tabelle 1: bisherige OGS-Kalkulation

Berechnung der städtischen OGS-Zahlung (SJ 2023/2024)						
Zahlung	OGS-Schüler	städtische Zahlung pro Schüler (regulär 1% Steigerung auf Satz aus 2022/2023)	städtische Zahlung pro Schüler (zusätzlich 6% auf Satz 2022/2023)	städtische Zahlung pro Schüler (Summe Neu)	städtische Zahlung Summe	städtische Zahlung: Mehrbedarf im Vergleich zur bisherigen Kalkulation
Grundschule (reguläre Förderung)	2790	904,18 €	53,71 €	957,89 €	2.672.513,10 €	149.850,90 €
Grundschule gem. Unterricht	165	1.119,68 €	66,52 €	1.186,20 €	195.723,00 €	10.975,80 €
Grundschule sonderpädagog. Förderbedarf	349	1.119,68 €	66,52 €	1.186,20 €	413.983,80 €	23.215,48 €
Grundschule Flüchtlinge	46	1.119,68 €	66,52 €	1.186,20 €	54.565,20 €	3.059,92 €
Förderschule (reguläre Förderung)	135	1.459,69 €	86,71 €	1.546,40 €	208.764,00 €	11.705,85 €
Förderschule-Flüchtlinge	0	1.459,69 €	86,71 €	1.546,40 €	- €	- €
	3485				3.545.549,10 €	198.807,95 €

Tabelle 2: Erhöhung der OGS-Finanzierung um 6 %

Berechnung der städtischen OGS-Zahlung (SJ 2024/2025)						
Zahlung	OGS-Schüler	städtische Zahlung pro Schüler (reguläre Erhöhung um 1 %)	zusätzliche Erhöhung um 1 %	städtische Zahlung pro Schüler	städtische Zahlung Summe	städtische Zahlung: Mehrbedarf im Vergleich zur bisherigen Kalkulation
Grundschule (reguläre Förderung)	2790	967,47 €	9,58 €	977,05 €	2.725.969,50 €	178.080,68 €
Grundschule gem. Unterricht	165	1.198,06 €	11,86 €	1.209,92 €	199.636,80 €	13.042,13 €
Grundschule sonderpädagog. Förderbedarf	349	1.198,06 €	11,86 €	1.209,92 €	422.262,08 €	27.586,08 €
Grundschule Flüchtlinge	46	1.198,06 €	11,86 €	1.209,92 €	55.656,32 €	3.635,99 €
Förderschule (reguläre Förderung)	135	1.561,86 €	15,46 €	1.577,32 €	212.938,20 €	13.909,47 €
Förderschule-Flüchtlinge	0	1.561,86 €	15,46 €	1.577,32 €	- €	- €
	3485				3.616.462,90 €	236.254,34 €

Tabelle 3: Erhöhung der OGS-Finanzierung um ein zusätzliches Prozent

Die einmalige Erhöhung bedeutet einen dauerhaften Mehrbedarf von rd. 200.000,00 €. Um zukünftig die städtische Finanzierung mit 2% anstatt mit 1% fortzuschreiben, werden rd. 36.000,00 € zusätzlich je Schuljahr benötigt (progressive Entwicklung, insbesondere bei steigenden Teilnehmerzahlen).

Für die übrigen schulischen Betreuungsangebote, wie die ÜMi, die Randzeitenbetreuung und die Betreuungsangebote in der SEK I ist gemäß aktuellem Ratsbeschluss (Vorlage Nr. 0209/21) auch nur eine Erhöhung der bisherigen Sätze um 1% vorgesehen. Auch hier werden 2% nunmehr als notwendig erachtet. Dieses führt hier zu Mehrkosten in Höhe von rd. 3.000,00 € je Schuljahr.

Mit Ratsbeschluss vom 23.02.2021 (Vorlage Nr. 0209/21) ist auch die Finanzierung der Ferienbetreuung neu geregelt worden. Im Beschlusstext finden sich aber nur Aussagen zur reinen Trägerfinanzierung. Die 3.910,00 € bzw. 3.500,00 € je Ferienbetreuungsgruppe und Woche waren die Kosten für das Trägerpersonal und angebotsbezogene Sachkosten. Da die Träger der Ferienbetreuung auch die

Mittagsverpflegung übernehmen, sind diese Kosten in der bisherigen Finanzierung nicht berücksichtigt. Der Vollständigkeit halber fehlt aber eine explizite Regelung zur Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung. Der bisherige Kostenrahmen wird aber zwingend benötigt, um eine angemessene Betreuung der Kinder sicherzustellen. Insoweit müssen die Kosten des Mittagessens durch die Stadt gesondert bzw. zusätzlich übernommen werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit einem zusätzlichen Volumen von mindestens rd. 7.000,00 € je Kalenderjahr zu rechnen. Ebenfalls müssen auch bei der Ferienbetreuung die Sätze jährlich um 2% anstatt der bisher vorgesehenen 1 % steigen, um einen Substanzverlust zu vermeiden.

Darüber hinaus sollen unter dem Vorbehalt der Finanzierung und unter Berücksichtigung der Bedarfe in den Stadtteilen weitere Betreuungsgruppen seitens der Verwaltung eingerichtet werden können. Die Begrenzung der Ferienbetreuung auf je 50 Plätze in insgesamt 10 Wochen der Oster-, Sommer- und Herbstferien gem. Beschluss vom 23.02.2021 (Vorlage Nr. 0209/21) wird daher aufgehoben; die Festlegungen zu den Voraussetzungen/Mindestgrößen bleiben bestehen.

Die städtische Finanzierung zusätzlicher Familiengrundschulzentren muss erstmalig durch einen Ratsbeschluss geregelt werden. Da aktuell keine weiteren Landesmittel zur Verfügung stehen bzw. das Land engere Förderbestimmungen hat, müssen vollständig städtische Mittel eingesetzt werden, um zusätzliche Familiengrundschulzentren einzurichten. Dabei soll in Anlehnung an das Landesförderprogramm von der hälftigen Finanzierung des bisherigen Volumens ausgegangen werden. Die Stadt Hamm muss somit aus eigenen Mitteln rd. 18.000,00 € für eine 0,25 Stelle und 5.000,00 € Sachkostenbudget je Schuljahr zzgl. Preissteigerungen aufwenden. Insgesamt könnten 11 Grund- und 4 Förderschulen das Angebot annehmen, die über einen Sozialindex ≥ 4 verfügen; in diesem Fall würden Kosten in Höhe von 345.000,00 € p.a. zzgl. Preissteigerungen anfallen. Sollte das Förderprogramm des Landes verlängert/erweitert werden, erfolgen weitere Förderanträge an das Land.

5. KUS-Säule II

5.1 Inhalte

Die Säule II des KUS ergänzt die schulischen Betreuungsangebote um präventive Leistungen, die allen Schülerinnen und Schülern zugutekommen. Die Finanzierung und somit die zur Verfügung stehende Ressource richtet sich nach den objektiven Kriterien „Sozialindex der Schule“ und „rechnerischer Zügigkeit/Schülerzahl“ (s. Ziff. 5.2).

Inhaltlich ausgerichtet und gestaltet wird die Säule II durch die jeweiligen strukturellen Bedarfslagen der Schule. Diese Bedarfslagen werden in einem schulischen Konzept festgehalten und dienen als eine Grundlage für die spätere Vergabe. Orientiert an den „Referenzrahmen Schulqualität NRW“ beschreiben die Schulen die notwendigen zusätzlichen Bedarfe, die die erfolgreiche Erfüllung ihres schulischen Bildungsauftrags unterstützen.

Die Säule II soll mit einem gemeinsamen Team und einer systemischen Verankerung der einzelnen Angebote in der jeweiligen Schule Schülerinnen und Schüler unterstützen, besser als bisher auf die heutigen und zukünftigen gesellschaftlichen Anforderungen reagieren zu können, wie beispielsweise das angemessene Erlernen und Anwenden von Digitalisierungskompetenzen und (interkulturellen) Kommunikationskompetenzen, die Aneignung von Normen und Werten und die Stärkung eines solidarischen und altersangemessenen Miteinanders. Die jeweiligen Bedarfslagen der Kinder sind unterschiedlich. Um auf diese unterschiedlichen Bedarfslagen reagieren zu können, wird somit auch angestrebt, dass die Unterstützungsteams multiprofessionell ausgebildet sind.

Die Säule II soll die Säule I bedarfsgerecht ergänzen. Es ist daher geplant, dass die Arbeit der beiden Säulen ineinandergreift und somit ein interdisziplinäres Unterstützungssystem entsteht, welches „säulenübergreifend“ den Schülerinnen und Schülern in ihrem Schulalltag zur Seite steht.

5.2 Zukünftige Finanzierung

Ungleiche Sachverhalte auch ungleich zu behandeln und dabei die Schulen mit besonderen Herausforderungen besonders zu unterstützen, ist der Grundsatz der Finanzierung in dieser Säule. Die Finanzierung beruht auf der Einschätzung, dass der schulische Bedarf innerhalb der einzelnen Schulformen im Wesentlichen von den Faktoren „sozioökonomisches Umfeld/Sozialindex“ und „Schülerzahl/Zügigkeit“ beeinflusst wird.

Sozialindex

Der Sozialindex, der vom Land für jede Schule festgelegt wird, beschreibt das sozioökonomische Umfeld der Schule und beruht auf folgenden Indikatoren:

- Kinder- und Jugendarmut (Dichte der SGB II-Quote der Minderjährigen im geschätzten Einzugsgebiet der Grundschulen)
- Schüler/-innen mit eigenem Zuzug aus dem Ausland
- Schüler/-innen mit nichtdeutscher Verkehrssprache
- Schüler/-innen mit Förderbedarf LSE

Der Sozialindex als Parameter in der Berechnung stellt somit sicher, dass diese unterschiedlichen Ausgangslagen in den Bedarfen berücksichtigt werden. Ähnlich verfährt auch das Land, das in einigen Fällen den Sozialindex auch für die Anerkennung von Stellenbedarfen heranzieht.

Die folgende Tabelle stellt die Zuordnung der Schulen nach Schulsozialindex in Hamm dar. Keine der Schulen liegt in den Indexstufen 8 und 9.

Sozialindexstufe	Anzahl Schulen nach Schulform				
	Grundschule	Hauptschule	Realschule	Gesamtschule	Gymnasium
1	6	0	1	0	2
2	3	0	1	0	2
3	5	0	2	3	1
4	7	2	1	0	0
5	1	0	0	0	0
6	4	2	0	0	0
7	1	1	0	0	0
Summe	27	5	5	3	5

Tabelle 4: Übersicht zu den Sozialindexstufen der Schulen

Rechnerische Zügigkeit

Die Zügigkeit der Schulen beschreibt, wie viele Parallelklassen eine Schule hat.

Bei der rechnerischen Zügigkeit der Schule werden die Schülerzahlen durch den Klassenfrequenzrichtwert der einzelnen Schulform dividiert. Dies wird anhand der Schülerzahlen der Statistik zum 15.10. jährlich fortgeschrieben. Da es für die Grundschulen keinen Klassenfrequenzrichtwert gibt, wird hier auf die Größe zur Bildung der Eingangsklassen (23) zurückgegriffen.

Regelfinanzierung für die städtischen Schulen

Auf der Basis dieser beiden Größen (rechnerische Zügigkeit und Sozialindex) werden die Bedarfe hochgerechnet. Als Grundlage dienen die Erfahrungswerte über bisherige Unterstützungsleistungen. Leitend ist hier der Ansatz, dass die Bedarfe in den einzelnen Schulformen unterschiedlich sind und innerhalb einer Schulform ebenfalls vom Sozialindex der einzelnen Schule abhängen. Sofern seitens des Landes multiprofessionelle Teams in Schulen vorhanden sind, die zusätzlich zu den Lehrerstellen zur Verfügung stehen, werden diese zumindest teilweise auf den rechnerischen Bedarf angerechnet. Alle anderen Schulen erhalten Stellenanteile für multiprofessionelle Teams.

Sonderfinanzierung Förderschulen

Aufgrund der Tatsache, dass das Einzugsgebiet für die Förderschulen das komplette Stadtgebiet ist und alle Schülerinnen und Schüler der Förderschulen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf haben, weist das Land für diese Schulen keinen Sozialindex aus. Die Förderschulen Erich-Kästner- und Lindenschule werden nach Rücksprache mit der unteren Schulaufsicht mit Sozialindex 4 (Durchschnitt der Grundschulen) sowie die Mark-Twain-Schule mit Sozialindex 5 gerechnet. Die Alfred-Delp-Schule ist aufgrund ihrer Besonderheit ohnehin solitär zu betrachten.

Die Förderschulen erhalten unabhängig von der Größe eine Sockelfinanzierung von 30.000,00 €. Die weiteren, konkreten Bedarfe dieser Schulen müssen in der Umsetzung im Einzelfall ermittelt werden und fließen dann in die Berechnung der jeweiligen KUS-Finanzierung mit ein.

Für die Umsetzung der Pilotphase wird mit Mehrkosten von 325.000,00 € im Schuljahr 2023/24 gerechnet.

Ausgehend von den Erfahrungswerten des bisherigen Unterstützungsbedarfs, die der Budgetkalkulation zugrunde liegen, ist bei Einbeziehung aller Schulen mit Mehrkosten von 810.000,00 € zzgl. Personalkostensteigerung je Schuljahr (Stand 09/2022) zu rechnen.

Diese Summe unterliegt folgenden finanziellen Risiken:

- Nichtteilnahme einzelner Schulen
- Sonderfinanzierung für die Förderschulen
- steigende oder zusätzliche Bedarfe hinsichtlich Schülerzahl, Qualität und Umfang der Unterstützung incl. Einzelfallhilfen
- steigende Personalkosten wg. Fachkräftemangel; volle Erstattung der IST-Personalkosten an die Träger

6. Finanzierung

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen ergeben sich Mehrbedarfe für die Pilotphase von rd. 275.000,00 € im Haushaltsjahr 2023 bzw. bis zu ca. 1,77 Mio. € (im Haushaltsjahr 2028 nach derzeitiger Schätzung und bei unveränderten Rahmenbedingungen). Schuljahresangaben werden mit 5/12 bzw. 7/12 auf die jeweiligen Haushaltsjahre umgerechnet.

Mehrbedarfe im Haushaltsjahr	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Säule 1 - schul. Betreuungsangeb.	139.500,00 €	391.652,50 €	538.582,93 €	619.119,76 €	630.735,43 €	642.950,34 €
Säule 2 - KUS i.e.S.	135.416,67 €	402.529,58 €	593.173,95 €	743.687,02 €	805.267,18 €	856.082,06 €
Summe	274.916,67 €	823.348,75 €	1.232.090,21 €	1.537.141,78 €	1.656.307,32 €	1.723.743,20 €

Tabelle 5: Prognose Entwicklung der Mehrbedarfe

Die tatsächliche Entwicklung der Mehrbedarfe hängt insbesondere bei den schulischen Betreuungsangeboten von der Ausgestaltung des Ganztagsanspruchs und von der tatsächlichen Nutzung der Ganztagsplätze ab. Einzelfallansprüche nach SGB VIII und SGB IX bleiben durch das KUS unberührt. Soweit Bedarfe an Einzelfallhilfen nach SGB VIII und IX entstehen, werden diese weiterhin unabhängig vom KUS von den zuständigen Ämtern geprüft. Aufgrund des präventiven und interdisziplinären Ansatzes des KUS ist aber davon auszugehen, dass sich die Bedarfe nach Einzelfallhilfen reduzieren und sich so eine deutliche Reduzierung der bisherigen Einzelfallhilfen und der sonstigen kommunal-finanzierten Unterstützungsleistungen ergeben wird. Die freiwerdenden Mittel können so zur Grundfinanzierung des KUS genutzt werden. Insoweit handelt es sich in der Darstellung immer nur um die tatsächlichen Mehrbedarfe für den städtischen Haushalt, die das KUS auslösen wird. Aufgrund dieser Unsicherheit bedürfen die finanziellen Mehrbedarfe einer kontinuierlichen Fortschreibung und können sich zukünftig auch anders entwickeln.

Zur Darstellung des KUS soll ab dem Haushaltsjahr 2024 ein eigenständiges Produkt im Haushalt gebildet werden. Die entsprechenden Mittel sind daher in die Haushalte neu zu planen und einzustellen. Für das Haushaltsjahr 2023 können die vergleichsweise geringen Mehrbedarfe innerhalb des Dez IV bzw. über die drei beteiligten Ämter gedeckt werden.

7. Umsetzung/Ausblick

KUS ist ein Angebot an die Schulen, gemeinsam mit Trägern und Kommune, bedarfsgerecht ein System der kommunalen Unterstützung weiterzuentwickeln. Dabei ist das KUS auf die verlässliche Zusammenarbeit mit einem oder zwei Trägern sowie einen langfristig planbaren Durchführungszeitraum ausgelegt. Das Ziel ist eine Weiterentwicklung und Kooperation der Säulen I und II untereinander und ein Zusammenwachsen mit dem System Schule.

Aufgrund der Komplexität des Systems und der neuen Herangehensweise soll die Umsetzung schrittweise erfolgen, mit der Möglichkeit in einer Pilotphase Erfahrungen zu sammeln.

Dazu hat die Stadt in einem ersten Schritt sechs Grundschulen (Freiligrathschule, Gebrüder-Grimm-Schule, Hermann-Gmeiner-Schule, Matthias-Claudius-Schule, Talschule, Wilhelm-Busch-Schule) sowie der Mark-Twain-Schule das Angebot für KUS unterbreitet. Die Auswahl der Grundschulen hängt damit zusammen, dass an diesen Schulen der bestehende „Pool“ der Eingliederungshilfen ausläuft und eine Verlängerung rechtlich nicht möglich ist. Mit der Mark-Twain-Schule sollen auch im System Förderschulen erste Erfahrungen mit dem KUS gesammelt werden.

Alle 7 angesprochenen Schulen haben sich für eine Teilnahme an der Pilotierung ausgesprochen und sind nun dabei, für die beiden Säulen je ein schulisches Konzept zu erstellen, das in die Vergabe einfließt. Es ist geplant, die Vergabe im I. Quartal 2023 abzuschließen, damit sowohl Träger als auch Schulen genügend Zeit für die Umsetzung haben.

Der Rollout auch mit dem Angebot für weitere Schulen/Schulformen ist wie folgt vorgesehen:

- Schuljahr 2023/2024 6 Pool-Schulen + Mark-Twain-Schule
- Schuljahr 2024/2025 Grund- und Förderschulen + weiterf. Schulen
- Schuljahr 2025/2026 Grund- und Förderschulen + weiterf. Schulen
- Schuljahr 2026/2027 Grundschulen + weiterf. Schulen, Berufskollegs
- Schuljahr 2027/2028 ggfls. übrige weiterf. Schulen

8. Evaluation

Die Einführung des KUS soll gemeinsam mit Kommune, Schulen und Trägern evaluiert werden. Die Ergebnisse der Evaluation fließen in die weitere Umsetzung ein.